

Zusammenarbeitsvertrag betreffend Arzneimittelversorgung und pharmazeutische Betreuung im Kanton Basel-Stadt

Zwischen der
im folgenden **Institution** genannt

Name der Institution	_____
Name der Institutionsleitung	_____
Art der Institution (z.B. Behindertenheim usw.)	_____
Adresse	_____
PLZ/ Ort	_____
Telefon	_____
Email Adresse	_____

und der
im folgenden **verantwortliche pharmazeutische Fachperson** genannt

Name des verantwortlichen Apothekers / der verantwortlichen Apothekerin mit anerkanntem Diplom	_____
Vertragsapotheker	_____
Adresse	_____
PLZ/ Ort	_____
Telefon	_____
Email Adresse	_____

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag bezweckt die Sicherung der pharmazeutischen Versorgung und Betreuung von Personen mit Behinderung, Bewohnerinnen und Bewohner oder Klientinnen und Klienten in Institutionen im Kanton Basel-Stadt. Er unterstützt und koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den in der Betreuung involvierten Medizinalpersonen und den verantwortlichen Pflegefachpersonen im pharmazeutischen Bereich. Er bestärkt den fachlichen Austausch der Partner mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sicherzustellen.

Der Vertrag basiert auf den gesetzlichen Anforderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) vom 15. Dezember 2000, des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) vom 3. Oktober 1951 und den zugehörigen

Verordnungen sowie der kantonalen Verordnung betreffend Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung; SG 340.500) vom 7. September 2004 und der Heilmittelverordnung (SG 340.100) vom 6. Dezember 2011.

1. Verantwortung und Pflichten der Institution

Die Institution gewährt der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson Zutritt zu allen Räumlichkeiten, die der Lagerung von Arzneimitteln und Medizinprodukten dienen sowie die Einsicht in die Patientendokumentation. Als Medizinalperson unterliegen Apothekerinnen und Apotheker der beruflichen Schweigepflicht (Berufsgeheimnis¹). Die Institution garantiert, dass eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Patientinnen und Patienten über die Einsicht von Medizinalpersonen vorliegt.

Die Institution bezeichnet gegenüber der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson eine qualifizierte Ansprechperson. Betreffend den Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Arzneimittelsicherheit, der Lagerbewirtschaftung, der Lagerung und Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten gewährt die Institution der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson eine Weisungsberechtigung.

Bei Fragen aus dem Bereich der Medikation wie Neuverordnungen, Dosierungsänderungen, generische Substitution, Interaktions- und Kontraindikationsproblemen spricht sich die Institution und die verantwortliche pharmazeutische Fachperson mit der verordnenden Ärztin bzw. dem verordnenden Arzt ab.

Die unmittelbare Verabreichung der Medikamente an die Patientinnen und Patienten unterliegt der alleinigen Verantwortung der Institution. Die verantwortliche qualifizierte Ansprechperson hält sich dabei an die 5R-Regel (Richtiges Medikament, Richtiger Patient, Richtige Form, Richtige Dosis, Richtige Zeit), dokumentiert die Verabreichung und führt ein Fehlerprotokoll.

Die Institution bezieht die von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt verordneten Arzneimittel und Medizinprodukte ausschliesslich in der Vertragsapothek, die von der unterzeichneten, verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson, die über eine in Basel-Stadt ausgestellte Bewilligung zur Berufsausübung verfügt, geführt wird.

2. Verantwortung und Pflichten der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson stellt die pharmazeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten der Institution sicher. Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson erfüllt die Pflichten dieses Vertrages dabei selber oder delegiert sie an eine Stellvertretung mit gleicher beruflicher Qualifikation innerhalb der Vertragsapothek. Für Notfälle ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erlässt sie ein Notfallkonzept.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson überprüft mind. 1x pro Jahr die Bewirtschaftung und Lagerhaltung der Arzneimittel und Medizinprodukte unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der GPP-Regeln (Good Pharmaceutical Practice). Sie berät die Institution bezüglich Massnahmen zur Qualitätssicherung und kann entsprechende Weisungen erlassen.

Die Vertragsapothek liefert die Arzneimittel und Medizinprodukte in Absprache mit der Institution. In Notfällen ist die Vertragsapothek verpflichtet, nicht vorrätige Produkte auf dem schnellstmöglichen Weg zu beschaffen.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson ist für den Betäubungsmittelverkehr in der Institution verantwortlich. Sie überprüft regelmässig die Bestände, die Lagerbuchhaltung und Verabreichungsprotokolle der Betäubungsmittel. Festgestellte oder vermutete Unstimmigkeiten klärt sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften mit der qualifizierten Ansprechperson ab.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bearbeitet Meldungen der Institution über Qualitätsmängel von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Im Falle von Arzneimittelrückrufen veranlasst sie die nötigen Massnahmen, Im Falle von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

¹ Art. 321 StGB und Art. 40 lit. f MedBG

veranlasst sie die Kontaktnahme mit dem behandelnden Arzt und, wenn angezeigt, mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson beteiligt sich an einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Personal der Institution und den betreuenden Ärztinnen und Ärzten. Ziel dieser Zusammenarbeit ist, Bewohnerinnen und Bewohner eine optimale pharmazeutische Betreuung bezüglich Therapierichtlinien, Arzneimittelsicherheit und Wirtschaftlichkeit zu bieten.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson stellt sich der Institution für Schulungen des Personals im Umgang mit Medikamenten zur Verfügung.

3. Finanzielle Abgeltung

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bzw. die Vertragsapothekerin verrechnet die Arzneimittel und Medizinprodukte der einzelnen Patientinnen und Patienten der Institution gemäss geltendem Tarifvertrag direkt mit deren Versicherern bzw. bei Tiersgarant-Versicherern werden die Behandlungskosten der Patientin oder dem Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Die in Ziff. 2 beschriebenen Aufgaben und Leistungen der verantwortlichen Fachperson sind für die Institution unentgeltlich, da die Institution die Medikamentenbezüge für ihre Bewohnerinnen und Bewohner ausschliesslich über die Vertragsapothekerin der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson tätigt. Inbegriffen sind dabei vier Stunden pro Jahr für Schulungen des Personals durch die pharmazeutische Fachperson. Ansonsten verrechnet die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bzw. deren Vertragsapothekerin der Institution die zusätzlich erbrachten Leistungen zu einem Stundenansatz von CHF 250.-.

Zusätzliche Leistungen der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson bzw. der Apothekerin, wie z.B. die Aufbereitung der Medikamentenlieferungen mit Konfektionierungssystemen, sind in einem separaten Vertrag zu regeln.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende gekündigt werden. Eine Kopie des Vertrages geht zur Kenntnisnahme an die Medizinischen Dienste Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4001 Basel, z.H. der Kantonsapothekerin / des Kantonsapothekers. Vertragsauflösungen sind z.H. Kantonsapothekerin / Kantonsapotheker umgehend zu melden.

Unterschrift für die Institution	_____
Ort, Datum	_____
Name	_____
Unterschrift	_____
Stempel Institution	_____

Unterschrift verantwortliche pharmazeutische Fachperson	_____
Ort, Datum	_____
Name	_____
Unterschrift	_____
Stempel Institution	_____